

**Ausgangsfall:**

In Leipzig wird jährlich an Pfingsten das Wave-Gotik-Treffen (WGT) veranstaltet. In patschuligeschwängelter Luft finden sich etwa 20.000 Besucher aus der ganzen Welt ein, die mehrheitlich im allerweitesten Sinne der sog. Gothic-Szene angehören. An vier Tagen finden Konzerte und Partys, Filmvorführungen und Lesungen, Workshops und Märkte sowie Liverollenspiele und Ausstellungen statt. Das WGT läuft – trotz des düsteren Aussehens vieler Teilnehmer – stets ausgesprochen friedfertig und harmonisch ab. Viele Leipziger Bürger haben ihre anfängliche Skepsis über Bord geworfen und freuen sich auf das alljährliche bunte (bzw.: schwarze) Treiben in der Stadt.

Zu den regelmäßigen Besuchern des WGT gehört auch der Basketballtrainer Thorben Tieder (T). An Pfingsten 2018 schlendert T unverkleidet durch die Menschenmenge am Völkerschlachtdenkmal. Er erblickt eine Gruppe aufwändig verkleideter Steampunks – eine Szene, die die Zukunft so zum Leben erweckt, wie man sie sich ausgehend vom viktorianischen Zeitalter hätte vorstellen können. T nimmt seine hochwertige Kamera aus der großzügig dimensionierten Kameratasche, die er vor einiger Zeit am Trageriemen beschädigt und sodann repariert sowie mit einem Patch „Jeder Mensch ist Ausländer, fast überall“ verziert hatte. Er stellt die Tasche neben sich ab und beginnt zu fotografieren. Blitzschnell ergreift eine erwachsene Person mit kahlgeschorenem Kopf die Tasche im Wert von 55 € mitsamt dem in ihr enthaltenen Kamerazubehör im Wert von 450 € und verschwindet unerkannt in der Menschenmenge.

An Pfingsten 2019 besucht T wieder das WGT. Am Rande eines Konzerts der Band Opeth erblickt T einen etwa 8 Jahre alten Jungen, der eine Tasche gefüllt mit Getränken und Proviant auf der Schulter trägt. T identifiziert die Tasche aufgrund des reparierten Riemens und des Patches eindeutig als dieselbe Tasche, die ihm im Jahr zuvor gestohlen wurde. Spontan entreißt T dem Jungen die Tasche und beginnt, den Jungen zu befragen, wo er die Tasche her habe. Kurz darauf kommt der Vater des Jungen, Eduard Esel (E), hinzu. E erklärte dem T, die Tasche gehöre ihm. Während er sich einen Humpen Met geholt habe, habe sein Sohn die Tasche mit dem Proviant für einen kurzen Augenblick gehalten. E erklärt weiter, er habe die Tasche ohne Inhalt beim WGT im Jahr zuvor am Rande eines Parkplatzes in der Nähe des Völkerschlachtdenkmal gefunden. Er sei davon ausgegangen, dass der Eigentümer die Tasche bestimmt wieder haben wolle, gleich ob diesem die Tasche gestohlen wurde oder ob er sie dort nur vergessen hatte. Er – E – habe sodann die Tasche pflichtgemäß am nächsten Tag zum zuständigen Fundamt gebracht und sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dort abgeholt, weil sich der Eigentümer beim Fundamt nicht gemeldet habe. Man habe ihm beim Fundamt erklärt, dass er jetzt Eigentümer der Tasche sei.

E verlangt von T die Tasche zurück. T händigt dem E nur die Getränke und den Proviant aus und verweigerte die Herausgabe „seiner“ Tasche. T und E, die beide in Leipzig wohnen, beschließen ihren Streit nicht weiter eskalieren zu lassen, um die friedliche Atmosphäre nicht zu stören. Zudem ist es aufgrund der lauten Musik ohnehin nur schwer möglich, ein Gespräch zu führen. Sie tauschen daher ihre Anschriften und Telefonnummern aus. Am folgenden Abend ruft E bei T an und T verweigert nach wie vor die Herausgabe der Tasche. Es könne nicht sein, dass E entsprechend der Auskunft des Fundamtes Eigentümer der Tasche geworden sei, denn bei einem Diebstahl könne man wohl kaum von einem Fund sprechen und ein Diebstahl schließe ohnehin den Eigentumsverlust aus. Zudem gehe es nicht an, dass E die Tasche nach so kurzer Zeit endgültig behalten dürfe, denn dafür gebe es keine rechtliche Grundlage.

**Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

Prüfen Sie in einem Gutachten, ob eine Klage des E gegen T auf Herausgabe der Tasche vor dem Amtsgericht Leipzig Aussicht auf Erfolg hat. Unterstellen Sie dabei, dass der von E geschilderte tatsächliche Ablauf zur Erlangung der Tasche an Pfingsten 2018 zutrifft.

**Abwandlung:**

Nachdem E die Klage erhoben hat und bevor eine abschließende Entscheidung des Gerichts ergangen ist, erhebt T beim Amtsgericht Leipzig Widerklage mit dem Antrag festzustellen, dass er – T – berechtigt sei, die Tasche zu behalten und E zu verurteilen, ihm – T – alle Rechte an der Tasche zu übertragen.

**Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

Prüfen Sie in einem Gutachten, wie über Klage und Widerklage zu entscheiden ist.



Die Flughafen Lärmburg GmbH betreibt einen Regionalflughafen. Die Anteile der Betreibergesellschaft liegen dabei zu 100% bei der Stadt Lärmburg, in deren unmittelbarer Nähe der Flughafen angesiedelt ist. Nachdem sich die Geschäfte gut entwickelt haben und auch die Fluggastzahlen beständig steigen, vereinbart die GmbH mit diversen Fluggesellschaften den Anflug neuer Ziele. In Zukunft sollen neben den zum Kerngeschäft gehörenden Business-Verbindungen in deutsche Großstädte vermehrt Urlaubsorte in erster Linie im europäischen Ausland angefliegen werden. Interkontinentalflüge können vom Flughafen aus nicht abgewickelt werden, da die Start- und Landebahn dafür zu kurz bemessen ist. Eine Erweiterung der Bahn kommt nicht in Betracht, da durch eine Verlängerung der Bahn in ein Naturschutzgebiet eingegriffen werden müsste. Als der neue Flugplan umgesetzt wird, spürt auch Günter Griesgram (G) die Auswirkungen des erhöhten Start- und Landeverkehrs. Griesgram ist Eigentümer eines in der Gemeinde Gemütlichshausen liegenden Einfamilienhauses, das in der Einflugschneise des Flughafens liegt. Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen weist das Gebiet, in dem das Gebäude des Griesgram liegt, als Entschädigungsgebiet aus. Dementsprechend wurde Griesgram bei Inbetriebnahme des Flughafens mit einer Geldzahlung entschädigt, die der Höhe nach den an seinem Haus zur besseren Schallisolierung erforderlichen Umbaumaßnahmen entsprach. Bislang hatte Griesgram die Lärmbeeinträchtigungen anstandslos hingenommen, da die Anzahl der Flüge recht übersichtlich war. Aufgrund des neuen Flugplans sieht er allerdings die Grenze des Zumutbaren überschritten.

Da Griesgram die Lokalpolitik mit dem Flughafen im Bunde sieht, werden die neuen Flugpläne der Öffentlichkeit von dort aus schließlich als Wirtschafts- und Standortförderung verkauft, will er den Gesetzgeber in die Pflicht nehmen. Bei seiner Recherche zum Thema stößt er auf das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglSchG). Zweck des Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen (§ 1 FluglSchG).

Diesen Zweck sieht Griesgram als verfehlt an, da der Gesetzgeber die Grenzwerte nach § 2 FluglSchG insbesondere nicht anhand des äquivalenten Dauerschallpegels hätte ausrichten dürfen. Für den äquivalenten Dauerschallpegel wird der über eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort gemessene Schallpegel auf ein vergleichbares Dauergeräusch umgerechnet. An diesen Wert knüpft das FluglSchG seine Grenzwerte. Hierin sieht Griesgram eine Verfälschung der tatsächlichen Umstände: Denn für den Bereich seines Grundstücks ergibt sich damit ein Dauergeräuschwert von 60 dB(A). Dies entspricht in etwa einer von mehreren Personen bei normaler Lautstärke geführtes Gespräch. Der für das Grundstück des Griesgram einschlägige Grenzwert wird hierdurch nicht überschritten. Tatsächlich misst Griesgram mit einem geeichten Messgerät bei einem direkten Überflug seines Grundstückes zum Teil Werte um 100 dB(A). Diese Lautstärke entspricht der Beschallung, der Besucher einer Diskothek ausgesetzt sind.

Da Griesgram eine Änderung u.a. dieser Grenzwerte anstrebt, aber keinen anderen Ausweg sieht, erhebt er unmittelbar Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Zur Begründung trägt er vor, dass sowohl der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des FluglSchG als auch die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Normen ihre verfassungsrechtliche Pflicht, die vom Betrieb eines Flughafens ausgehenden Lärmbelastigungen wirksam zu reduzieren, durch Unterlassen verletzt hätten. Die im FluglSchG vorgesehene Lärmberechnung müsse vom Gesetzgeber abgeändert werden, da durch die Umrechnung zu einem Mittelwert eine ungerechtfertigte „Gleichmacherei“ stattfände. Darüber hinaus seien die dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen – was zutrifft – ausschließlich passiver Natur. Der Gesetzgeber müsse zusätzlich aktiv vorgehen und ein neues Luftfahrzeugzulassungsgesetz erlassen, das nicht nur Schallgrenzwerte festlege, wie die derzeit geltende Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), sondern aktive Schallbegrenzungsmaßnahmen an den Flugzeugen selbst vorsehen und ein generelles Flugverbot für besonders laute Maschinentypen enthalten solle.

Gerade den Belastungen in den Abendstunden sei auf andere Art und Weise nicht beizukommen. Zudem leide er seit einiger Zeit aufgrund der Flüge in den Abend- und frühen Morgenstunden unter Schlafstörungen, die – was zutrifft – wiederum zu einem Erschöpfungszustand und dauerhaften Kopfschmerzen geführt hätten. Deshalb sei sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch das Unterlassen verletzt. Zudem wirkten sich die durch das FluglSchG zugelassene Lärmbeeinträchtigungen negativ auf das in seinem Eigentum stehende Gebäude aus, sodass auch die Eigentums-

freiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sei. Da er nicht nur im Garten, sondern auch in seinen Wohnräumen vom Lärm betroffen sei, greife überdies der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG ein. Hat die Verfassungsbeschwerde des Griesgram Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitungsvermerk:**

Zu den Erfolgsaussichten der von Griesgram erhobenen Verfassungsbeschwerde ist unter Berücksichtigung aller rechtlich in Betracht kommender Gesichtspunkte – ggf. hilfsgutachterlich – Stellung zu nehmen. Auf die EMRK und die Auswirkungen auf das nationale Recht ist dabei nicht einzugehen.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen rechtmäßig ist, die Betreibergesellschaft die für die Änderung des Flugplans erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat und diese rechtmäßig erteilt worden sind. Der Flughafen wird ausschließlich von Fluggesellschaften angeflogen, die über die erforderlichen Zulassungen verfügen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Art und Weise der Lärmermittlung gängigen Standards der Technik entspricht.